



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

per E-Mail: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 07. Juli 2020

Betrifft: GZ 20031-SOZ/1201/340-2020 – Regierungsvorlage betreffend ein Salzburger Landesgesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung von gegenständlicher Regierungsvorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Der Behindertenanwalt begrüßt ausdrücklich die explizite Verankerung der Abschaffung des Pflegeregresses auf landesgesetzlicher Ebene sowie die Schaffung einer eigenen Leistung zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass durch die gewählte Formulierung in § 8 Abs. 1 S. SHG betreffend den Einsatz der eigenen Mittel, pflegebezogene Geldleistungen des Hilfesuchenden system- und zweckwidriger Weise (vgl. § 1 BPGG) als Einkommen behandelt bzw. diesem gleichgesetzt werden. Daher ist hier aus Sicht der Behindertenanwaltschaft eine differenzierende Formulierung zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretende Behindertenanwältin

Mag.^a Elke Niederl